

RS OGH 2003/11/25 5Ob246/03t, 5Ob106/17z, 5Ob40/19x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2003

Norm

WEG 2002 §24 Abs3

WEG 1975 §13b Abs1a

Rechtssatz

Ein zum Stimmrechtsausschluss führendes wirtschaftliches Naheverhältnis zum Geschäftspartner einer Eigentümergemeinschaft kann nicht nur dann bestehen, wenn der an der Willensbildung der Gemeinschaft teilnehmende Wohnungseigentümer als Gesellschafter oder Geschäftsführer des Geschäftspartners fungiert; es ist auch konzernmäßigen Verflechtungen und wirtschaftlichen Beteiligungen nachzugehen, die auf gleich gerichtete (der Eigentümergemeinschaft abträgliche) Interessen schließen lassen. Selbst Abhängigkeiten, die sich aus einem Dienstvertrag oder aus der ständigen Zusammenarbeit in einem Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis ergeben, können ein wirtschaftliche Naheverhältnisses iSd § 24 Abs 3 WEG 2002 indizieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 246/03t
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 246/03t
- 5 Ob 106/17z
Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 106/17z
nur: Selbst Abhängigkeiten, die sich aus einem Dienstvertrag oder aus der ständigen Zusammenarbeit in einem Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis ergeben, können ein wirtschaftliche Naheverhältnisses iSd § 24 Abs 3 WEG 2002 indizieren. (T1)
- 5 Ob 40/19x
Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 40/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118453

Im RIS seit

25.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2020

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at